

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	Schweizer Fleisch-Fachverband SFF
Adresse / Indirizzo	Sihlquai 255, 8005 Zürich <i>Neue Kontaktinformationen ab 1. Januar 2023: Ringstrasse 12, 8600 Dübendorf</i>
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	12.12.2022  Philipp Sax

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mail-
adresse und Telefonnummer) / Personne de contact (pré-
nom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de
téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, fun-
zione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Philipp Sax
Stv. Direktor
Philipp.sax@sff.ch
+41 58 521 53 07

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	5
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	11
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	13
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	15

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir beziehen uns auf das Konsultationsverfahren zu den Verordnungsentwürfen bezüglich den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes und erlauben uns, Ihnen unsere nachfolgende Konsultationsantwort einzureichen:

Der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) ist die Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende und knapp 1'000 Unternehmen umfasst. Die fleischverarbeitende Branche ist von den obengenannten Verordnungsentwürfen direkt betroffen und somit daran interessiert, sich in diesem Konsultationsverfahren zugunsten der Interessen der Verbandsmitglieder vernehmen zu lassen.

Die sichere Verfügbarkeit von elektrischem Strom ist zentral für die Schweizer Fleischbranche. Der SFF begrüsst daher die von Bund, Kantonen und Wirtschaft getroffenen Massnahmen, um eine Mangellage möglichst zu vermeiden. Die vorliegenden Verordnungen gehen aus unserer Sicht in die richtige Richtung, bedürfen aber noch mehrerer Anpassungen, um ihren Zweck bestmöglich und mit den kleinsten Schäden für Wirtschaft und Gesellschaft erreichen zu können.

Der SFF begrüsst, dass sowohl Haushalte wie auch Unternehmen gleichermaßen einen Beitrag zur Bewältigung einer Mangellage leisten: Erstere in einem ersten Bewirtschaftungsschritt, dafür massgeblich im Komfortbereich; letztere nachgelagert, dafür mit einschneidenderen Massnahmen (Kontingentierung). Um das Schadenspotenzial für Gesellschaft und Unternehmen möglichst tief zu halten und Bewirtschaftungsmassnahmen verhindern zu können, sind die verbrauchseitigen Sensibilisierungsmassnahmen der Energiespar-Initiative wichtig und werden von uns aktiv unterstützt wie auch die Anstrengungen vieler Nahrungsmittelhersteller bereits heute unter Beibehaltung der höchsten Qualitätsstandards erheblich zur Reduktion des Stromverbrauchs beizutragen.

In der Nahrungsmittelproduktion sind viele Produktionsschritte über mehrere Stufen der Wertschöpfungskette miteinander verknüpft und direkt voneinander abhängig. Meist wird just in time produziert (Haltbarkeit der Produkte). Die Bauern erzeugen kontinuierlich die Rohstoffe, welche die 1. Verarbeitungsstufe entweder zu Fertigprodukten verarbeitet (z.B. Frischfleisch, etc.) oder zu Halbfabrikaten (Fleisch, Fleischzubereitungen, etc.), welche die 2. Verarbeitungsstufe wiederum weiterveredelt (z.B. Fleischerzeugnissen, Wurstwaren, Fertiggerichten, etc.). Die Produktionsprozesse sind aufeinander abgestimmt und stehen in gegenseitiger Abhängigkeit. Stockt eines der Glieder dieser Wertschöpfungskette, kann es zu einem viel grösseren Schaden in den vor- und nachgelagerten Stufen der Wertschöpfungskette kommen. Ganze Wertschöpfungsketten können so zusammenbrechen.

Auch eine blosser Kontingentierung führt damit bei unseren Mitgliedern, die Güter des täglichen Bedarfs und der Grundversorgung herstellen, nicht nur zu einer entsprechenden, linearen Reduktion des heutigen Outputs, sondern es käme automatisch auch zu einer Einschränkung des Sortiments. Mit anderen Worten bekäme der Konsument Kontingentierungen bei den Nahrungsmittelherstellern unmittelbar und direkt «am eigenen Leib» zu spüren, was möglicherweise fatale Folgen für die Konsumentenstimmung und damit für die politische Akzeptanz der behördlich getroffenen Massnahmen hätte. Aufgrund vereinzelter leerer Gestelle im Detailhandel könnte es schweizweit zu Hamsterkäufen kommen, wie dies zu Beginn der Covid-19 Pandemie kurz der Fall war. Im Nahrungsmittelbereich könnte dies die gesicherte Versorgung mit Nahrungsmitteln schwerwiegend gefährden.

Für versorgungsrelevante Bereich wie den Nahrungsmittelsektor sind folglich entsprechende Abstufungen für schützenswerte bzw. zu priorisierende Sektoren mit entsprechenden Erleichterungen vorzusehen. Dazu muss der Nahrungsmittelsektor zwingend in die Liste der von den Netzabschaltungen ausgenommenen Verbraucher in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Netzabschaltungen aufgenommen werden. Bei der Kontingentierung ist zudem für den Nahrungsmittelsektor in Anhang 1 der Kontingentierungsverordnung resp. der Verordnung zur Sofortkontingentierung ein privilegierter Reduktionssatz (abgestuftes System) festzulegen, um die Versorgung mit Nahrungsmitteln jederzeit sicherstellen zu können.

Einsatz von Stromaggregaten

Der Einsatz von Stromaggregaten zum Eigenverbrauch muss zwingend ermöglicht werden. Dabei ist zentral, dass dieser Einsatz von jeglichen Einschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen wird. Es kann nicht sein, dass Unternehmen daran gehindert werden, in einer Mangellage mit Eigeninitiative ihre Produktion und letzten Endes ihren Betrieb aufrechtzuerhalten.

Entschädigungslösung

Um die volkswirtschaftlichen Schäden von Kontingentierungen und Netzabschaltungen zu reduzieren, sollte bei den stromintensivsten Unternehmen der Schweiz geprüft werden, ob bei diesen eine präventive «Abschaltung» gegen Entschädigung möglich ist, um so Kontingentierungen und Netzabschaltungen als Ultima Ratio zu verhindern. Die Kosten hierfür wären viel tiefer, als der immense volkswirtschaftliche Schaden von Kontingentierungen oder sogar zyklischen Abschaltungen.

Höhere Gewalt

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit im Wirtschaftsverkehr ist in den jeweiligen Verordnungen unbedingt eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kontingentierung *[Sofortkontingentierung][Abschaltung]* elektrischer Energie als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren ist:

Die gestützt auf diese Verordnung vorgenommene Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie ist als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren. Die in die Massnahmen einbezogenen Grossverbraucher sind für die von der Kontingentierung [Sofortkontingentierung] [Abschaltung] betroffenen Dauer von ihren vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen befreit. Die infolge der Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] an der Erfüllung ihrer vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen behinderten oder verhinderten Grossverbraucher sind gegenüber ihren Vertragspartnern nicht zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Der SFF lehnt die vorliegende Verordnung in der vorgeschlagenen Form ab und verlangt, dass die Branchenpläne darin aufgenommen werden.
- Vor der Inkraftsetzung spezifischer Massnahmen ist jeweils eine Kurzvernehmlassung durchzuführen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ingress		<p>Als Wirtschaft ist die gesamte Wirtschaft zu verstehen. Eine Gleichsetzung der Wirtschaft mit dem VSE ist abzulehnen. Dem Ostral ist die Vorgabe zu machen, der Wirtschaft ein Mitsprachrecht zu geben.</p> <p>Die Wirtschaft und die Gesellschaft sind hauptsächlich von den Massnahmen getroffen. Das VSE ist nur Umsetzer und in viel weniger Intensität den Auswirkungen der Massnahmen ausgesetzt. Dem VSE noch eine Monopolisten-Rolle zu geben ist falsch. Der VSE formiert sich aus Werken, die in Gemeinde- und Kantonshand sind. Entsprechend haben sie nichts mit Wirtschaft zu tun. Die Wirtschaft ist erst einbezogen, wenn Verbraucher einbezogen sind.</p>
Artikel 1 Absatz 3 neu	Unternehmen, Wertschöpfungsketten und Branchen, welche selbständig Massnahmen ergreifen, um den eigenen Energieverbrauch zu senken, diese Massnahmen dokumentieren und den Verbrauch um mehr als 10% senken konnten, sind von den im Art. 2 Abs. 3 und im Anhang dieser Verordnung ausgenommen.	Damit werden die Teilnahme an WESPI und die Umsetzung von Branchenplänen angemessen berücksichtigt. Die Einsparung um 10% entspricht der Richtgrösse, die vom BWL kommuniziert wurde. Den Beweis der Einsparung ist Sache der Unternehmen.
Artikel 1 Absatz 4 neu	<u>Ein Elektrizitätsnetz ist eine Anlage aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung.</u>	<p>Eingeschlossen darf nur der Strom von den Netzbetreibern sein. Die Eigenproduktion sowie eigenständige Netze für Gas, Oel, Biomasse etc. dürfen nicht betroffen sein.</p> <p>Ohne eine Definition des Netzes ist der Kollateralschaden</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>wie auf Industriearrealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze.</u>	der fehler- und lückenhaften Dispositionen dieses Verordnungsentwurfes noch viel grösser.
Artikel 2 Absatz 4 ^{bis} neu	Diese Massnahmen gelten nicht für die gemäss Artikel 1 Absatz 3 ausgenommenen Endverbraucher.	Konsistenz zwischen Artikel 1 und 2.
Artikel 2 Absatz 4 ^{ter} neu	Die arbeitsrechtlichen Vorschriften und Praxen sind den in Kraft gesetzten Massnahmen zu unterordnen.	Es darf nicht zu einem Konflikt zwischen Rechtsgebieten kommen. Wenn es um eine schwere Strommangellage geht, dann sollen die Vorschriften für den Umgang mit ihr Vorrang haben.
Artikel 3 Absatz 2 neu	Die Beurteilung der Notwendigkeit erfolgt durch den jeweiligen Endverbraucher.	Es ist selbstverständlich, dass der jeweilige Endverbraucher in Form einer Einzelfallbeurteilung allein und definitiv entscheidet, welche Anlagen, Geräte und Lichtquellen zwingend benötigt werden. Dies neben der Eigenverantwortung auch unter dem Aspekt, dass ein allfälliges Controlling schlicht und ergreifend nicht realisierbar wäre.
Artikel 4 Absatz 3 neu	Diese Massnahmen gelten nicht für die gemäss Artikel 1 Absatz 3 ausgenommenen Endverbraucher.	Konsistenz zwischen Artikel 1 und 2.
Artikel 9	Streichen	Die Senkung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen hat offensichtlich nichts mit elektrischer Energie zu tun, zumal die überwältigende Mehrheit der Schweizer Flotte aus benzin- oder dieselgetriebene Motoren besteht.
Anhang 1 Eskalationsschritt 1	Punkt 4 ergänzen Punkt 6 anpassen	Warmhalteauslagen, Teller- oder Tassenwärmer, Bain-Maries und Wärmeschubladen dürfen im Detailhandel nicht mit Temperaturen von mehr als 65°C betrieben werden. Ausgenommen die aus Sicht der Lebensmittelsicherheit notwendigen höheren Temperaturen. Privat und gewerblich genutzte Kühlschränke (exkl. Gefrierfächer) sind gemäss den im Lebensmittelrecht (insbeson-

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		dere in der Hygieneverordnung, SR 817.024.1) vorgegebenen Temperaturvorschriften bzw. der auf den Produkten angegebenen Aufbewahrungstemperaturen zu regulieren.
Anhang 1 Eskalationsschritt 2	Punkt 5: streichen oder präzisieren Punkt 12: streichen oder präzisieren	Das Abstellen einer Ölheizung hat keine Auswirkung auf den Stromverbrauch. Die Produktion von Eis zur technologischen Verarbeitung von Lebensmitteln (z.B. Brühwurstwaren) muss erlaubt bleiben. Ansonsten müsste das Eis vorproduziert und in Tiefkühlräumen gelagert werden, was aus energetischer Sicht keinen Sinn macht.
Anhang 1 Eskalationsschritt 3	Erster Punkt: streichen. Dieser Punkt ist ein sehr einschneidender Eingriff in die Wirtschaft und in die Versorgungssituation der Bevölkerung. Die Verrechenbarkeit der geschlossenen Stunden führt zu enormen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der KMU. Zweiter Punkt: streichen oder anders formulieren.	Falls dieser Punkt in der Verordnung verbleibt, muss die Möglichkeit eines Abholservice für die Kunden gewährleistet bleiben. Kühltruhen müssen ausserhalb der Öffnungszeiten mit geeigneten Materialien zur Energieverlustvermeidung abgedeckt werden.
Anhang 2 Eskalationsschritt 1	Bei allen Massnahmen entscheidet der Endverbraucher allein und definitiv, was notwendig ist und was der Sicherheit dient.	
Anhang 2 Eskalationsschritt 2	Punkt 8 streichen oder anpassen	Die Produktion von Eis zur technologischen Verarbeitung von Lebensmitteln muss erlaubt bleiben.

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Eine neue Definition der Grossverbraucher ist zu finden, da die aktuelle nicht sachgemäss ist. Nur weil ein Unternehmen nicht in der Grundversorgung seinen Strom bezieht, heisst noch lange nicht, dass sein Strom auch kontingentiert werden kann. Die jetzige Definition führt zu Marktverzerrungen innerhalb von Branchen.
- Die Verordnung muss vor der Umsetzung der Sofortkontingentierung erneut vernehmlasst werden.
- Höhere Gewalt
 Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit im Wirtschaftsverkehr ist in den jeweiligen Verordnungen unbedingt eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren ist:
Die gestützt auf diese Verordnung vorgenommene Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie ist als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren. Die in die Massnahmen einbezogenen Grossverbraucher sind für die von der Kontingentierung [Sofortkontingentierung] [Abschaltung] betroffenen Dauer von ihren vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen befreit. Die infolge der Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] an der Erfüllung ihrer vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen behinderten oder verhinderten Grossverbraucher sind gegenüber ihren Vertragspartnern nicht zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Platzhalter für Grossverbraucher-Definition	
Ingress		Als Wirtschaft ist die gesamte Wirtschaft zu verstehen. Eine Gleichsetzung der Wirtschaft mit dem VSE ist abzulehnen. Dem Ostral ist die Vorgabe zu machen, der Wirtschaft ein Mitsprachrecht zu geben. Die Wirtschaft und die Gesellschaft sind hauptsächlich von den Massnahmen getroffen. Das VSE ist nur Umsetzer und

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		in viel weniger Intensität den Auswirkungen der Massnahmen ausgesetzt. Dem VSE noch eine Monopolisten-Rolle zu geben ist falsch.
Artikel 4 Abs. 1 Korrektur	Die Referenzmenge wird durch den Grossverbraucher basierend auf den Verbrauchsdaten des entsprechenden Kalendermonats des Vorjahres bestimmt der letzten fünf Jahren oder, wenn der Verbraucher in den letzten fünf Jahren Persönlichkeit erlangt hat, während der Dauer seines Bestandes, bestimmt. Dazu wird der in der Monatsrechnung des Verteilnetzbetreibers ausgewiesene Verbrauch während dieses Kalendermonats durch die Anzahl Arbeitstage dieses Monats dividiert.	In der fraglichen Zeit wirken sich viele exogene Einflüsse auf Unternehmen auf, zum Beispiel Covid und die bereits unternommenen Anstrengungen während dieses Jahres. Diese müssen zwingend berücksichtigt werden.
Artikel 4 Abs. 3 Korrektur	Weicht der Verbrauch des letzten gemessenen Monats mindestens 20 <u>10</u> Prozent vom Verbrauch im entsprechenden Vorjahresmonat des berechneten Durchschnitts ab, so kann der Grossverbraucher den Verbrauch im Vormonat des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage heranziehen gilt der höhere Wert.	In der fraglichen Zeit wirken sich viele exogene Einflüsse auf Unternehmen auf, zum Beispiel Covid und die bereits unternommenen Anstrengungen während dieses Jahres. Diese müssen zwingend berücksichtigt werden.
Artikel 4 Abs. 5 Korrektur	Grossverbraucher ohne Lastgangmessung greifen auf die Verbrauchswerte der Vorjahresperiode <u>Messperiode gemäss Absatz 1</u> zurück. Dabei wird die Ableseperiode durch die jeweilige Anzahl Monate geteilt; und das Ergebnis durch die Anzahl Arbeitstage des Vorjahresmonats <u>der Messperiode</u> geteilt.	Konsistenz
Artikel 4 Abs. 6 neu (<i>in Analogie zu Art. 3, Abs. 2 der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie</i>)	Grossverbraucher mit mehreren Standorten bzw. Verbrauchsstätten mit einem Stromverbrauch ≥ 100 MWh innerhalb eines Verteilnetzes haben die Möglichkeit, ihr Stromkontingent über alle entsprechenden Standorte summiert zu bewirtschaften.	Damit soll den jeweiligen Grossverbrauchern auch bei Sofortkontingentierungen eine gewisse Flexibilität innerhalb des eigenen Unternehmens ermöglicht werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 7 Abs. 1 Korrektur	Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig. (<u>Rest streichen</u>)	Eine Einschränkung des Handels freier Kontingente ist nicht zulässig, weil der Handel keine Auswirkung auf die Netzstabilität hat. Namentlich haben die Erklärungen in den Materialien keinen Bezug zum Handel selbst. Sie sind nichts anderes als eine Apologie der VSE-Unternehmen, welche den Handel scheuen, weil er die internen Prozesse der VSE-Unternehmen zur Verbesserung zwingt. Das ist noch ein Beispiel, wo der Staat vom VSE kooptiert und dominiert wird.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

- Eine neue Definition der Grossverbraucher ist zu finden, da die aktuelle nicht sachgemäss ist. Nur weil ein Unternehmen nicht in der Grundversorgung seinen Strom bezieht, heisst noch lange nicht, dass sein Strom auch kontingentiert werden kann. Die jetzige Definition führt zu Marktverzerrungen innerhalb von Branchen.
- Die Verordnung muss vor der Umsetzung der Kontingentierung erneut vernehmlasst werden.
- Für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen kann für diesen Winter keine umfassende Lösung angeboten werden, in der das Kontingent über sämtliche Betriebsstätten in der ganzen Schweiz zugeteilt werden kann. Dies ist für diesen Winter offenbar technisch nur innerhalb desselben Netzgebietes realisierbar. Damit entgeht den Unternehmen eine wichtige Flexibilität, da sie bspw. nicht einen Standort stilllegen und die anderen, in einem anderen Verteilnetz gelegenen Standorte regulär weiterführen können. Immerhin wird in Aussicht gestellt, dass für Unternehmen mit Betriebsstätten in unterschiedlichen Verteilnetzen auf den Winter 2023/24 hin eine Lösung erarbeitet wird, damit sie schweizweit kontingentiert werden können. Dies ist aus Sicht der Nahrungsmittelindustrie zwingend.
- Für den Fall, dass trotz aller vorgelagerter Massnahmen eine Bewirtschaftungsmassnahme im Nahrungsmittelsektor nötig würde, sollte diese die Relevanz resp. Unverzichtbarkeit einzelner Wertschöpfungsketten (Supply Chains) für die Versorgung mit Gütern des täglichen Gebrauchs und die konkrete Betroffenheit der einzelnen Branchen stärker mit einbeziehen. Insbesondere müsste zumindest für gewisse Wertschöpfungsketten des Nahrungsmittelsektors in Anhang 1 der Kontingentierungsverordnung resp. der Verordnung zur Sofortkontingentierung ein privilegierter Reduktionssatz (abgestuftes System) festgelegt werden, um die Versorgung mit Nahrungsmitteln jederzeit sicherstellen zu können.

• Höhere Gewalt

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit im Wirtschaftsverkehr ist in den jeweiligen Verordnungen unbedingt eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren ist:

Die gestützt auf diese Verordnung vorgenommene Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie ist als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren. Die in die Massnahmen einbezogenen Grossverbraucher sind für die von der Kontingentierung [Sofortkontingentierung] [Abschaltung] betroffenen Dauer von ihren vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen befreit. Die infolge der Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] an der Erfüllung ihrer vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen behinderten oder verhinderten Grossverbraucher sind gegenüber ihren Vertragspartnern nicht zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Platzhalter für Grossverbraucher-Definition	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4	Analog Sofortkontingentierung	Eine im Vergleich zur Sofortkontingentierung mit Unterschieden behaftete Berechnungsweise der Referenzmenge macht keinen Sinn, sondern lässt vielmehr unnötige Erschwernisse bei der Umsetzung befürchten.
Artikel 7 Absatz 1 Korrektur	Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) berechnet das den Grossverbrauchern zustehende Kontingent und <u>legt die Berechnungen dem Bundesrat zur Genehmigung vor. Im Falle einer Genehmigung durch den Bundesrat eröffnet der VSE ihnen mittels Verfügung im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.</u>	Hier handelt es sich um einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Das VSE ist weder legitimiert noch in der Lage, diese vorzunehmen.
Artikel 8	Analog Artikel 7, Sofortkontingentierung	

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Betriebe der Fleischbranche haben nicht die Möglichkeit, ihre Produktion auf Teillast zu fahren. Spätestens bei zyklischen Abschaltungen werden einige ihren Betrieb komplett einstellen müssen, weil ein so kurz getakteter «on-off-Betrieb» (4/4h oder 4/8h) prozessbedingt schlicht und ergreifend nicht möglich ist.

Bei komplexeren Anlagen z.B. führen Energieunterbrüche zu erheblichen technischen Problemen. Wichtige Produktionsanlagen sowie IT-Systeme müssen rund um die Uhr in Betrieb sein. Um komplexen Anlagen nach einer Abschaltung wieder in Betrieb zu nehmen, müssen sie geleert, gründlich gereinigt und nacheinander kontrolliert wieder hochgefahren werden, was mehrere Stunden dauert, unproduktiv zusätzliche Energie verschwendet und erhebliche Lebensmittelabfälle (Food Waste) verursacht.

Ausnahme von relevanten Wertschöpfungsketten von Netzabschaltungen

Dementsprechend zentral ist es, für die Betriebe der Fleischbranche eine Ausnahme vorzusehen. Es ist in Art. 4 Abs. 2 zwar vorgesehen, dass die Kantone in Abstimmung mit den Verteilnetzbetreibern und sofern technisch möglich weitere Ausnahmen definieren können, welche zur Aufrechterhaltung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Es wird aber nicht näher definiert, was darunter zu verstehen ist. Insbesondere werden die Nahrungsmittelindustrie resp. mindestens die relevanten Wertschöpfungsketten der Hersteller von Grundnahrungsmitteln nicht ausdrücklich als solche Betriebe bezeichnet. Dies ist unbedingt durch eine einheitliche Regelung auf Bundesebene nachzuholen. Insbesondere müssten zumindest gewisse Wertschöpfungsketten der Nahrungsmittelindustrie in die Liste der von den Netzabschaltungen ausgenommenen Verbraucher in Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Netzabschaltungen aufgenommen werden, um die Versorgung mit Nahrungsmitteln jederzeit sicherstellen zu können.

Die Fleischbranche ist auf die Versorgung mit Energie ohne etwelche Unterbrüche zwingend angewiesen, sei dies im Bereich der notwendigen, andauernden Kühlung von Fleisch und Fleischprodukten zwecks Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, aber auch im Bereich der Schlachtung, wenn es u.a. auch aus tierschutzrelevanten Gründen das Entstehen von Tierstaus aufgrund von teilweise nicht mehr möglichen Schlachtungen zu vermeiden gilt.

Höhere Gewalt

Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung der Rechtsgleichheit im Wirtschaftsverkehr ist in den jeweiligen Verordnungen unbedingt eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren ist:

Die gestützt auf diese Verordnung vorgenommene Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] elektrischer Energie ist als Ereignis höherer Gewalt zu qualifizieren. Die in die Massnahmen einbezogenen Grossverbraucher sind für die von der Kontingentierung [Sofortkontingentierung] [Abschaltung] betroffenen Dauer von ihren vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen befreit. Die infolge der Kontingentierung [Sofortkontingentierung][Abschaltung] an der Erfüllung ihrer vertraglichen Liefer- und Abnahmeverpflichtungen behinderten oder verhinderten Grossverbraucher sind gegenüber ihren Vertragspartnern nicht zum Ersatz des daraus erwachsenen Schadens verpflichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 4 Absatz 1, neuer Buchstabe Damit würde	Fleischbranche	<p>Die Fleischbranche ist in Analogie zur Wasserversorgung, die gemäss Vorschlag bereits als lebenswichtige Dienstleistung eingestuft werden soll, auf die Versorgung mit Energie ohne etwelche Unterbrüche zwingend angewiesen, sei dies im Bereich der notwendigen, andauernden Kühlung von Fleisch und Fleischprodukten zwecks Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit bzw. zur Vermeidung von Food Waste, aber auch im Bereich der Schlachtung, wenn es u.a. auch aus tier-schutzrelevanten Gründen das Entstehen von Tierstaus aufgrund von teilweise nicht mehr möglichen Schlachtungen zu vermeiden gilt.</p>

Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorübergehende Aufhebung der Lieferpflicht der Betreiber der Verteilnetze im Falle einer Strommangellage ist in einer solchen, hoffentlich nie eintreffenden Situation gar nicht anders machbar und daher in sich konsistent.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
-	-	-